



**Satzung**

**der**

**Kleingartenanlage Beutenberg Chemnitz e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Zweck.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Organe des Vereins.....	4
§ 4 Die Mitgliederversammlung .....	4
§ 5 Der Vorstand .....	5
§ 6 Mitgliedschaft .....	7
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen .....	9
§ 11 Die Kassenprüfer.....	10
§ 12 Der Schlichtungsausschuss.....	10
§ 13 Vereinsstrafen .....	10
§ 14 Satzungsänderung .....	11
§ 15 Datenschutz .....	11
§ 16 Auflösung des Vereins.....	11
§ 17 Schlussbemerkung.....	12

## § 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: **Kleingartenanlage Beutenberg Chemnitz e. V.** und hat seinen Sitz in 09131 Chemnitz, Dresdner Str. 193. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. 416 eingetragen. Er ist Rechtsnachfolger des Gartenbauvereins Beutenberg e.V. Chemnitz/ Hilbersdorf.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

- (4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Weg der Telekommunikation und Datenübertragung sowie auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll. Mit der Einladung ist mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können.
- (3) Die Einladung mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage mit einer Frist von 14 Tage zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung schriftlich per E-Mail oder per Post erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, die Kleingartenordnung sowie weitere Ordnungen des Vereins, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt
  - b. Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt
  - c. Wahl der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses
  - d. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
  - f. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Hierbei gilt eine Frist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand teilt ferner mit, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekannt gegebenen Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins:
- a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Gartenfachberater.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer in der Satzung festgelegten Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur wirksamen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Neu gewählte Vorstandsmitglieder sind in das Vereinsregister bzw. beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- Mindestens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu kooptieren.
- (7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine dauerhafte Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig. Für eine Dauer von maximal zwölf Monaten können jedoch zum Zwecke der Vertretung mehrere Funktionen von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens sechsmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes sind ein Protokoll zu fertigen. Ist der Schriftführer verhindert, hat ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe zu übernehmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telekonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
- (10) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (11) Aufgaben des Vorstandes regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Arbeitsordnung und umfassen insbesondere:
- a. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - c. die Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - d. die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätzen.
- (12) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Kleingartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., weiterer Ordnungen des Vereins sowie die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse an.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, ehren. Weiteres ist in der Auszeichnungsordnung des Vereins geregelt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und unter Beachtung der Beitrags- und Gebührenordnung zu nutzen,
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  - e) die vom Verein gewährte fachliche Beratung zu nutzen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen, sich in der Versammlung zu allen Fragen der Vereinstätigkeit frei äußern sowie an der Beschlussfassung mitwirken. Weiterhin können Mitglieder Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung nehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Kleingartenordnung und die Rahmenkleingartenordnung des LSK, sowie weitere Ordnungen des Vereins, einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der

anteiligen Grundgebühr sowie Verluste für das jeweils laufende Jahr. Mahngebühren für nicht fristgemäß geleistete Zahlungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

- d) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- e) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen entsprechend des Alters und Gesundheitszustandes zu erbringen. Das kann auch durch Ersatzpersonen erfolgen. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- f) Für jede beabsichtigte, genehmigungspflichtige Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über ihn auch die Zustimmung des Zwischenpächters/Eigentümers (Baugenehmigung) einzuholen ist.
- g) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Zwischenpächters/Bodeneigentümers schriftlich vorliegt.
- h) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens entsprechend des Bundeskleingartengesetzes zu unterlassen.
- i) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- j) Für jede Laube eine Versicherung abzuschließen, die mindestens eine Gebäudeversicherung gegen Feuer und Sturm einschließt, um finanzielle Schäden vom Verein abzuwenden. Der Pächter hat hierbei die freie Wahl des Versicherungsdienstleisters.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod,
  - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
  - mit Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,



- mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, die als wirksam zugestellt gilt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss und die Gründe sind dem Mitglied an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Lehnt der Vorstand die Beschwerde ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### **§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen und die Kosten für den Energie- und Wasserverbrauch sowie sonstige Kosten sind in der Beitrags -und Gebührenordnung geregelt. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zur doppelten Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Für zweckgebundene Maßnahmen müssen die Mitglieder einen zinslosen Kredit gewähren.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
- (5) Bei Neuverpachtung von Gärten können Sicherheitsleistungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens und werden auf einem gesonderten Kautionskonto eines Kreditinstituts verwahrt. Näheres regelt die Beitrags -und Gebührenordnung.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Handkasse und die Konten des Vereins und führt die Buchhaltung mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer für fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Dies betreffen u.a. Konten, Handkasse, Belegwesen und die Einhaltung der damit im Zusammenhang stehenden Beschlüsse sowie jedes Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.
- (4) Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich und geeignet in Kenntnis zu setzen. Hierbei können die Kassenprüfer angemessene Auflagen erteilen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern, die für eine gewissenhafte Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sowie der Prüfungsbericht unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Der Schlichtungsausschuss**

- (1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen zwei Parteien, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.
- (2) Die Schlichtungsordnung regelt die Rahmenbedingungen eines Schlichtungsverfahrens.
- (3) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann auch der Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes der Kleingärtner Chemnitz e.V. angerufen werden.

## **§ 13 Vereinsstrafen**

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - wiederholten Verstößen gegen zulässige Weisungen des Vorstandes,
  - Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
  - vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - Verstößen gegen diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die Kleingartenordnung und die Rahmenkleingartenordnung des LSK, sowie weitere Ordnungen des Vereins,
  - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- Verwarnung,
  - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Verlust einer Vereinsfunktion oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
  - Ausschluss.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Hierbei bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend in Kenntnis zu setzen. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied gegen Unterschrift auszuhändigen.

### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes erfasst der Vorstand erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten hält sich der Verein an die gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vereinsvorstand bei Verlangen entgegen der schriftlichen Versicherung, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen, insbesondere Behörden, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (3) Um offene Forderungen von Mitgliedern einzutreiben, ist der Vorstand berechtigt, die dafür notwendigen Daten an hiermit beauftragte Dritte zu übergeben.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren.

### **§ 17 Schlussbemerkung**

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2023 einstimmig beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.